

Ordnung zur Durchführung der Landes-Meisterschaften in VPG und FH

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1. Die Landesmeisterschaften im HSVRM, nachfolgend LM bezeichnet, sind ein Leistungswettbewerb der besten VPG 3- und FH 2 Hunde innerhalb des Verbandes.
- 1.2. Die LM für VPG 3 findet am vierten Wochenende des Monats August statt, die LM für FH 2 findet am 2. Wochenende des Monats Oktober statt. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandsvorstandes.
- 1.3. Veranstalter der LM ist der HSVRM. Der jährlich mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte Mitgliedsverein oder -Vereine haben unaufgefordert dem Vorstandsvorsitzenden über den Sachstand der Vorbereitungen zu berichten

2. Bewerbung

- 2.1. Die für die Durchführung der LM zuständige Kreisgruppe teilt dem Vorstandsvorsitzenden unaufgefordert und frühzeitig in Form eines Antrages den Bewerber und ihre eigene Stellungnahme mit.
- 2.2. Der Verbandstag entscheidet über den Antrag der Bewerbung

3. Voraussetzungen für die Übernahme der LM

- 3.1. Die Veranstaltungen müssen in einer Sportanlage durchgeführt werden, die der Bedeutung einer LM würdig sind. Unter Sportanlagen können auch Übungsplätze der Vereine verstanden werden, die die Voraussetzungen erfüllen.
- 3.2. Ein ausreichendes Fährengelände muss für beide Großveranstaltungen nachweisbar sein. Erforderliche Genehmigungen zum Betreten des Geländes müssen vorliegen.
- 3.3. Es muss sichergestellt sein, dass sowohl für die leiblichen Belange als auch hinsichtlich sanitärer Anlagen für die Aktiven und Zuschauer ausreichend und zumutbar vorgesorgt ist.
- 3.4. Für die Teilnehmer muss bei beiden Veranstaltungen eine ausreichende Zahl von Übernachtungsmöglichkeiten am Austragungsort oder in einer zumutbaren Entfernung vorhanden sein. Der austragende Verein hat einen Quartiermeister zu benennen, demselben müssen über mindestens 4 Wochen vor der betreffenden Veranstaltung die Quartierwünsche bekannt sein.

4. Veranstaltungsleiter

- 4.1. Gesamtleitung: 1. Vorsitzender des HSVRM
bei Verhinderung der 2. Vorsitzende
- 4.2. Technische Leitung und Oberrichter in B und C:
LRO des HSVRM bei Verhinderung ein PR des HSVRM
- 4.3. Für das Fährengelände: OAS des HSVRM
bei Verhinderung ein PR des HSVRM
- 4.4. Geschäftsstelle: Geschäftsführer des HSVRM
bei Verhinderung Schriftführer des HSVRM
- 4.5. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung der anderen Vorstandsmitglieder werden vor der LM durch den Vorstand des HSVRM festgelegt.

5. Teilnehmer

Hundeführer und Eigentümer der Hunde müssen Mitglied des HSVRM sein und anfangs März des betreffenden Jahres der Meisterschaft, dem Verband als Mitglied gemeldet sein.

- 5.1.a Die Höchstteilnehmerzahl der LM in VPG ist grundsätzlich auf 43 und die der Jugendlichen ist auf 10 festgelegt.
- 5.1.b Die Höchstteilnehmerzahl der LM in FH ist grundsätzlich auf 30 festgelegt.
- 5.2. Ein Sportanzug der Teilnehmer wird bei den Vorführungen in den Abteilungen B und C

gefordert. Die Startnummern sind bei allen drei Abteilungen zu tragen.

- 5.3. Teilnehmer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht zur Vorführung ihres Hundes antreten oder nach zweimaligem Aufruf innerhalb 10 Minuten nicht prüfungsbereit sind, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ebenso können Teilnehmer ausgeschlossen werden, die gegen die bestehende PO und deren Ausführungsbestimmungen verstoßen.
- 5.4. Die Teilnehmer haben ihre Hunde vor Beginn der LM zu einer veterinärärztlichen Untersuchung vorzuführen, hierbei wird auch die Unbefangenheitsprüfung durchgeführt. Der gültige Impfausweis ist vorzulegen, sowie die vom Austragungsort gültigen veterinärpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten. Bei Nichtvorliegen der geforderten Unterlagen können die betreffenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

6. Qualifikation zur LM

6.1. Qualifikation zur LM in VPG

- 6.1.a Die Kreismeisterschaften finden für die Kreisgruppen 1, 3, 5, 7, 9 und 11 einmal am 3. Wochenende im April und für die Kreisgruppen 2, 4, 6, 8 und 10 am 4. Wochenende im April statt. Alljährlich findet ein Wechsel statt.
- 6.2. Qualifiziert zur VPG-LM haben sich zunächst die 10 Kreismeister, falls sie in den Abteilungen A 70, B und C 80 Punkte erreicht haben. Sollte der Kreismeister die vorgegebenen Punktzahlen in den einzelnen Abteilungen nicht erreicht haben, rückt der Zweitplatzierte nach. Ebenfalls qualifiziert haben sich die Teilnehmer der Sichtungsprüfung zur Qualifikation dhv-VDH/FCI-Weltmeisterschaft.
- 6.3. Bei den 30 anderen Teilnehmern wird zu dem Ergebnis der Kreismeisterschaft die 2 bestabgelegten VPG 3- oder IPO 3-Prüfungen nach der Deutschen Meisterschaft des Deutschen Hundesportverbandes - VPG und der Prüfungssaison, in der die LM durchgeführt wird, dazu addiert. Die zur Anrechnung kommenden Prüfungen müssen beim HSVRM geschützt sein. Eine Prüfung vom Vorjahr nach der VPG-DM kann, wenn dies erforderlich ist, angerechnet werden. Der letzte Termin für die zur Anrechnung kommende Prüfung ist das zweite Wochenende im Monat Juli.
- 6.4. Die Jugendlichen können sich über die Kreismeisterschaften oder über eine gesonderte Jugend-Kreismeisterschaft, die bis zum 2. Wochenende im Juli abgewickelt sein muss, qualifizieren. Die Hunde können in VPG 1 oder in der abgelegten Prüfungsstufe geführt werden. Qualifiziert sind grundsätzlich alle Jugendliche, die mit ihren Hunden in den Abteilungen A 70, B 80 und C 80 Punkte erreicht haben. Sollten mehr als 10 Jugendliche die Qualifikationspunkte erreicht haben, wird nach dem Leistungsprinzip verfahren.
- 6.5. Mitgliedschaft in verschiedenen Kreisgruppen
Sollte ein Teilnehmer Mitglied in verschiedenen Kreisgruppen sein, ist es ihm freigestellt, bei welcher KG er an der Qualifikationsprüfung teilnimmt. Die erste Teilnahme der KG Meisterschaft ist für die Qualifikation zu den LM maßgebend. Dies trifft auch für die Jugendlichen und für die Qualifikation zur LM zu.

6.6. Qualifikation zur LM in FH

- 6.6. a Alle Kreisgruppen haben bis spätestens zum 2. Wochenende im Monat September die FH Kreismeisterschaften durchzuführen. Diese können in den Prüfungsstufen FH 1 und / oder FH 2 ausgerichtet werden. Kreismeister in der FH 1 und / oder Kreismeister in der FH 2 ist jeweils der Teilnehmer mit bestandener Prüfung und der höchsten Punktzahl. Punktgleichheit bedeutet: mehrere Kreismeister.
Qualifiziert zur FH LM haben sich zunächst alle FH 2 Kreismeister, falls sie in der Abteilung A mindestens 80 Punkte erreicht haben. Bei den anderen FH 2 Teilnehmern, die mindestens 80 Punkte erreicht haben, werden zu dem Ergebnis der Kreismeisterschaft die zwei bestabgelegten und bestandenen FH 2-Prüfungen nach der FH Landesmeisterschaft und der Prüfungssaison, in der die FH LM durchgeführt werden, dazu addiert. Die zur Anrechnung kommenden Prüfungen müssen beim HSVRM geschützt sein. Eine Prüfung vom Vorjahr nach der FH-LM kann, wenn dies erforderlich ist, angerechnet werden.

Teilnehmer für die IPO FH DM müssen im Laufe der Qualifikation spätestens jedoch bis zum 1. Wochenende im Oktober des laufenden Sportjahres 2 x FH 2 bei zwei verschiedenen PR des dhv mindestens 90 Punkte erreicht haben.

- 6.6. b Der HSV RM veranstaltet eine IOP FH Sichtungsprüfung, wenn die dhv Deutsche Meisterschaft nicht stattfindet. Diese Sichtungsprüfung wird am 2. Wochenende des Monats November ausgerichtet. Startberechtigt sind die 10 platzierten Starter der FH LM des HSV RM mit den entsprechenden Vorqualifikationen.
- 6.7. Sonderprüfung für Qualifikation zu den LM in VPG und FH
Sind Teilnehmer am Termin der Kreismeisterschaften in VPG aus triftigen Gründen verhindert, werden dieselben zu einer Sonderausscheidung für das zweite Wochenende im Monat Juli eingeladen. Bei Verhinderung von FH-Teilnehmern werden dieselben einer anderen KG-FH-Veranstaltung zugeteilt.
Triftige Gründe sind z.B.: Krankheit, Kuraufenthalt, berufliche Tätigkeit, familiärer Anlass, aber auch Verletzung oder Erkrankung des Hundes. Keine Gründe dagegen sind: Urlaub, Ablehnung von PR oder Helfer im Schutzdienst.
Zur Anmeldung für die Ersatzkreismeisterschaft VPG muss eine Kopie des Einzahlungsbeleges für das Startgeld vorgelegt werden. Wird mit einer Kreismeisterschaft begonnen und frühzeitig abgebrochen, besteht keine Veranlassung zu einer Teilnahme an der Sonderprüfung.
- 6.8. Meldungen zu den VPG- und FH-LM
Nach den Kreismeisterschaften sind von den bestandenen Teilnehmern, falls der Wille zur Teilnahme an den LM besteht, die Anmeldescheine durch die Verantwortlichen an die Geschäftsstelle zu senden. Es wird eindringlich gebeten, die Anmeldescheine mit Schreibmaschine auszufüllen. Nachdem die Hunde der Jugendlichen in der höchsten VPG Stufe, die sie besitzen, auf der LM geführt werden müssen, ist es unbedingt erforderlich, die Stufe auf dem Anmeldeschein zu unterstreichen.

7. Organisation und Durchführung, Verteilung der Aufgaben

7.1. Aufgaben des HSVRM

1. Stellung der Gesamt-Prüfungs- und technischer Leitung
2. Schriftverkehr mit den Behörden (soweit erforderlich)
3. Grußwort zur Festschrift
4. Erstellung des Zeitplanes
5. Durchführung der Siegerehrung in Abstimmung mit dem Ausrichter
6. Beschaffung von 3 Ehrenpreisen für den 1., 2. und 3. jeweiligen Sieger
7. Auslosung und Vorführfolge, Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilichen Bestimmungen
8. und Auflagen während der Sportveranstaltung.
9. Bereitstellung der Startnummern während der Sportveranstaltung, sowie der Fahnen.

7.2. Aufgaben des Ausrichters im Namen des HSVRM

1. Benennung des Schirmherrn
2. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden: Veterinärbehörden, Ordnungsbehörde, Kreis- und Landesbehörden vor der Sportveranstaltung
3. Auswahl des Fährtenengeländes und Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen zur Benutzung an den Prüfungstagen. Absprache mit dem Verbandsvorstand zur Besichtigung des vorgesehenen Fährtenengeländes durch den OAS des HSVRM.
4. Stellung der Fährtenleger und Sportfreunde zur Bildung einer Gruppe in Abt. B
5. Gestaltung eines Fest- oder Kameradschaftsabends
6. Erstellung eines Kataloges
7. Sicherstellung, dass sowohl für die leiblichen Belange als auch hinsichtlich sanitärer Anlagen für die Aktiven und Zuschauer ausreichend und zumutbar vorgesorgt ist.
8. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der LM (Kasse, Ordnungsdienst, ärztlicher und veterinärärztlicher Betreuung, Unterstützung der Prüfungsleiter, Lautsprecher-Anlage, Werbung Betreuung der Hundeführer und Hunde etc.)

9. Beschaffung aller Geräte zur Durchführung der LM
10. Bereitstellung geeigneter Probehunde für die VPG-LM für den Schutzdienst
11. Bereitstellung der Räume, die für die Durchführung der LM notwendig sind
12. Beschaffung der Ehrenpreise und Ehrenkarten
13. Druck von Eintrittskarten, Werbematerial usw.
14. Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Zeit der LM.

8. Finanzen und Kostenregelung

- 8.1. Der austragende Verein erhält die Startgelder, deren Höhe vom Landesverbandstag festgesetzt ist, sowie die Eintrittsgelder der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Ebenso die Spende der einzelnen Vereine z.Zt. 5,10 € pro Verein.
- 8.2. Folgende Kosten gehen zu Lasten des austragenden Vereins:
 1. Verpflegung der Teilnehmer, Beschaffung von Futter für die Hunde
 2. Ehrenpreise (jeweils einen Ehrenpreis für jeden Teilnehmer der VPG- und FH-LM)
 3. Druck der Kataloge, Ehrenkarten, Eintrittskarten, Werbung, Mieten diverse Drucksachen, die für die LM benötigt werden, Diplome, Prüfungspapiere
 4. Reinigung der Startnummern und Fahnen
- 8.3. Folgende Kosten gehen zu Lasten des Verbandes:
 1. Gesamtleitung 1. Vorsitzender des Verbandes
 2. Technische Leitung, LRO, Geschäftsstelle
 3. Ansage im Sportpark
 4. Die Kosten für PR und Schutzdiensthelfer

9. Verschiedenes

- 9.1. Die Auslosung der VPG-LM und Landes-Jugendmeisterschaft (LJM) wird grundsätzlich am Freitag, anl. der Begrüßung der Teilnehmer durch den Verbandsvorsitzenden durchgeführt.
- 9.2. Die Auslosung der FH-LM wird nach den letzten anzurechnenden FH-Prüfungen durch die Verantwortlichen des Verbandes durchgeführt und anschl. den Teilnehmern mit der Einladung zur FH-LM mitgeteilt.
- 9.3 An der FH-LM ist ein Gruppenwettkampf auf Verbandsebene angeschlossen durchgeführt.

10. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Die Ordnungen für VPG- und FH vom 14. März 1999 treten mit dieser Ordnung außer Kraft
- 10.2. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Landesverbandstag am 09. März 2008 in Kraft.

gez. Fritz Hennemann
Verbandsvorsitzender